

Benutzungsordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede

Auf Grundlage von § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert am 29.01.2025 Nds. GVBl. 2025 Nr.3), in Verbindung mit der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede wird folgende Benutzungsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende gemeindlich öffentliche Flächen und Plätze:

1. Turnierplatz-Gelände (blau markierte Flächendarstellung; **Anlage 1**)
2. Kögel-Willms-Platz-Gelände (blau markierte Flächendarstellung; **Anlage 2**)
3. Marktplatz (blau markierte Flächendarstellung; **Anlage 3**)
4. Dorfplatz Hahn-Lehmden (blau markierte Flächendarstellung; **Anlage 4**)

§ 2 Zweckbestimmung der öffentlichen Flächen und Plätze

Die in § 1 genannten öffentlichen Flächen und Plätze dienen hauptsächlich der Erholung, der Entspannung und der Freizeitgestaltung. Sie dienen außerdem der Aufgabe der Ortsbildgestaltung, im Einzelnen der Verbesserung des Ortsklimas und des Artenschutzes.

§ 3 Verhalten bei Benutzung

- (1) Durch die Benutzung der öffentlichen Flächen und Plätze im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen deren Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Insbesondere gelten folgende Verbote:
 - a. Gefährdung, Belästigung oder Störung der Allgemeinheit in unzumutbarer Weise.

- b. Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie zur Pflege der Anlage und Pedelecs auf den dafür vorgesehenen Wegen). Der in § 1 Nr. 3 definierte Platz bleibt von diesem Verbot grundsätzlich unberührt.
 - c. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen, zu zerstören oder einzubringen.
 - d. Betreten, Beschriften, Bemalen, Besprühen oder auf sonstige Art und Weise das Verunreinigen und Beschädigen der Einrichtungsgegenstände, Gebäude und Gebäudeteile sowie Zäune.
 - e. Freilaufen von Hunden, ausgenommen in den dafür ausgewiesenen Freilaufflächen.
 - f. Campieren, Zelten, Nächtigen, Schlafen und Lagern.
 - g. Abbrennen von offenen Feuern jeglicher Art einschließlich Grillen.
 - h. Aufenthalt unter Einfluss bzw. Genuss von Alkohol und illegalen Drogen, außerdem Besitz, Handel und Konsum von illegalen Drogen.
 - i. Verrichtung der Notdurft.
 - j. Hinterlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse.
 - k. Baustoffe, Materialien, Schutt und andere Stoffe jeglicher Art abzulagern.
 - l. Das Füttern von Tieren, insbesondere von Wasservögeln.
 - m. Mitführen gefährlicher Gegenstände und Stoffe.
 - n. Zerschlagen von Glas, Glasflaschen und ähnlichen Gegenständen.
 - o. Verteilen oder das Anschlagen von Plakaten, Transparenten, Flugblättern oder sonstiger Druckerzeugnisse.
 - p. Aufenthalt zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.
 - q. Das Betreten der Dressur- und Abreiteplätze sowie der Bereiche der vorhandenen Baumgruppen auf dem Turnierplatzgelände gemäß der Anlage 5 (rote Markierung).
- (3) Die Gemeinde Rastede kann von den in Absatz 2 genannten Verboten Ausnahmen zulassen, sofern ihnen keine rechtlichen Vorschriften oder überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung der Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Sondernutzung

- (1) Jede über die in § 2 beschriebene Zweckbestimmung hinausgehende Nutzung der öffentlichen Flächen und Plätze, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art (z.B. Märkte, Feste, Turniere), stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Genehmigung der Gemeinde Rastede. Hinsichtlich des in § 1 Nr. 3 definierte Platzes stellt die Durchführung von Wochenmarktveranstaltungen durch die Gemeinde Rastede ausdrücklich keine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung ist spätestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Rastede einzureichen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers
 - b. Art und Zweck der Veranstaltung
 - c. Datum, Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbauzeiten
 - d. Besondere Anforderungen oder Merkmale der Veranstaltung
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere Nachweise und Unterlagen vom Antragsteller zu verlangen. Zudem ist neben der Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung der Abschluss einer separaten Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter erforderlich.
- (4) Soweit für die Veranstaltung weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Bewilligungen – insbesondere verkehrsbehördliche Anordnungen - erforderlich sind, sind diese dem Antrag beizufügen.
- (5) Eine Sondernutzung ist insbesondere dann zu versagen, wenn ihr gesetzliche Vorschriften oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, wenn die Nutzung aufgrund der Unterhaltungs- und Regenerationszeiten eine nachhaltige Schädigung der Fläche befürchten lässt oder wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden.
- (6) Soweit eine Sondernutzungsgenehmigung erteilt wird, kann die Gemeinde von dem bzw. den Sondernutzungsberechtigten den Nachweis aller Versicherungen verlangen, die einen möglichen Schaden für die in § 1 bezeichneten öffentlichen Flächen oder durch die Sondernutzung abdecken.
- (7) Für die genehmigungspflichtige Sondernutzung werden Nutzungsgebühren und weitere Entgelte nach der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede erhoben.
- (8) Eine Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Flächen und Plätze vor Beginn des genehmigten Sondernutzungszeitraums ist unzulässig. Eine vorzeitige Inanspruchnahme wird insbesondere dann angenommen, wenn vorbereitende

Maßnahmen für die Veranstaltung durchgeführt werden, wie z. B. das Lagern von Veranstaltungsmaterial, Bodenarbeiten, Aufbauarbeiten oder ähnliche vorbereitende Tätigkeiten.

(9) Die Gemeinde kann die Sondernutzungsgenehmigung insbesondere widerrufen, wenn

- a. die Zahlung der Nutzungsgebühr oder einer Sicherheitsleistung nach § 4 Abs.1 der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede nicht vollständig oder fristgerecht erfolgt,
- b. der Platz aufgrund höherer Gewalt, beispielsweise aufgrund von Witterungsereignissen, nicht zur Verfügung steht,
- c. wenn die Veranstaltung von dem genehmigten Nutzungskonzept oder Veranstaltungsplan abweicht,
- d. wenn weitere behördliche Auflagen und Anordnungen – insbesondere verkehrsbehördliche Anordnungen – missachtet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 2 öffentliche Flächen oder Plätze einer ihrer Zweckbestimmung nicht entsprechenden Nutzung zuführt und hierfür keine Genehmigung der Gemeinde besitzt.
- b. entgegen § 3 die dort normierten Verbote missachtet und keine Ausnahmegenehmigung der Gemeinde vorliegt.
- c. entgegen § 4 ohne Genehmigung auf den öffentlichen Flächen und Plätzen eine Sondernutzung durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung der Gemeinde Rastede über die Nutzung des Rennplatzgeländes am Schlosspark vom 27.04.2004 außer Kraft.

Rastede, den

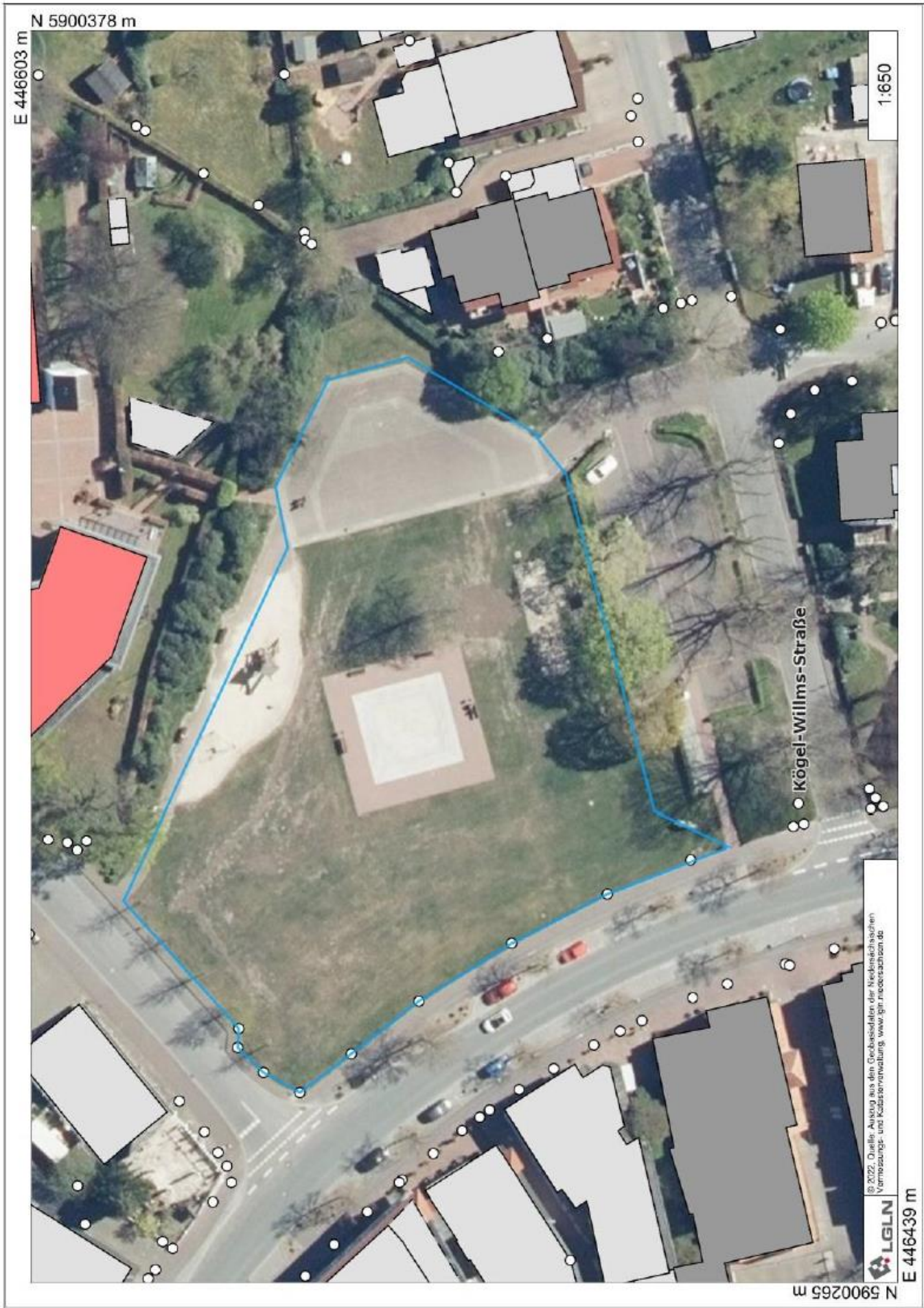
Krause
Bürgermeister

ENTWURF

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für Parkanlagen Grünflächen und Plätzen



Anlage 2 zur Benutzungsordnung für Parkanlagen Grünflächen und Plätzen



Anlage 3 zur Benutzungsordnung für Parkanlagen Grünflächen und Plätzen



Anlage 4 zur Benutzungsordnung für Parkanlagen Grünflächen und Plätzen



Anlage 5 zur Benutzungsordnung für Parkanlagen Grünflächen und Plätzen



DA = Dressur- und Abreiteplätze

BG = Baumgruppen